

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der Firma Berner Ladenbau GmbH & Co.KG - nachfolgend bezeichnet als-Berner Ladenbau GmbH & Co.KG-, die überwiegend die **Lieferung von Waren** an den Kunden zum Gegenstand haben. Von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

2. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten Berner Ladenbau GmbH & Co.KG nicht, auch wenn Berner Ladenbau GmbH & Co.KG nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichermassen wird Berner Ladenbau GmbH & Co.KG nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen Bestimmungen des **Verbrauchsgüterkaufs** (§§ 474 ff. BGB) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde Berner Ladenbau GmbH & Co.KG in jedem Einzelfall unverzüglich und schriftlich informieren; im Übrigen gelten dann Berner Ladenbau GmbH & Co.KG 's „Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterkäufe“.

II. Abschluss des Kaufvertrages

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem **ausdrücklichen Hinweis an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG** verpflichtet, wenn die bestellte Ware für Nutzungen abweichend von den von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG empfohlenen Nutzungsintensitäten vorgesehen ist, nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird.

2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben.

3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG wirksam.

Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Kaufvertrages. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei Berner Ladenbau GmbH & Co.KG eingegangen ist, abgeben.

4. Die schriftliche Auftragsbestätigung von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist für den Umfang des gesamten **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter Einwendungen des Kunden einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie nicht alle Punkte enthält, zu denen der Kunde eine Vereinbarung treffen wollte, oder sonstwie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

5. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG

III. Pflichten von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG

1. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern**. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt Berner Ladenbau GmbH & Co.KG die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der für Berner Ladenbau GmbH & Co.KG erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist Berner Ladenbau GmbH & Co.KG nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich aufgeführtes Zubehör zu liefern, Montage- oder Verlegearbeiten durchzuführen oder den Kunden zu beraten.

2. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere **Abnehmer des Kunden**, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**.

3. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten **Ware mittlerer Art und Güte** zu liefern. Abweichungen in Struktur und Farbe bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen und gesondert abzurechnen.

4. Vereinbarte **Lieferfristen bzw. Liefertermine** haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.

5. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird, es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist oder der Kunde dem Nacherfüllungsangebot innerhalb angemessener Frist widerspricht. Im Falle der Nacherfüllung erstattet Berner Ladenbau GmbH & Co.KG die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen

Mehraufwendungen des Kunden, soweit BERNER LADENB. GMBH & CO.KG nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.

6. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch Berner Ladenbau GmbH & Co.KG, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die **Gefahr** auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Klauseln wie "Lieferung frei..." oder Klauseln ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungsregel.

7. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist nicht verpflichtet, **Verpackungsmaterial** (Transport-, Verkaufs- sowie sonstige Verpackungen oder Altläden) von dem Kunden zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung auf eigene Kosten zu betreiben. Die vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob die Verpackung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird oder nicht.

8. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist Berner Ladenbau GmbH & Co.KG zur **Einrede der Unsicherheit** nach § 321 BGB insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine Berner Ladenbau GmbH & Co.KG oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

IV. Preis und Zahlung

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung oder -vorbereitung ist der Kaufpreis mit Erteilung der Rechnung zur **Zahlung fällig**. Die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Fälligkeitszinsen bestimmt sich nach §288 BGB. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Berner Ladenbau GmbH & Co.KG oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

2. Mit dem **vereinbarten Preis** sind die Berner Ladenbau GmbH & Co.KG obliegenden Leistungen ausschließlich Verpackung abgegolten. Soweit die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt, kann Berner Ladenbau GmbH & Co.KG anstelle des vereinbarten Preises den zum Lieferzeitpunkt maßgeblichen Listenpreis berechnen. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.

3. **Skontozusagen** sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung.

4. Die **Zahlungen** sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über das von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG bezeichnete Bankinstitut zu überweisen. Für die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung ist die vorbehaltlose

Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

5. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG kann eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.

6. Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG schriftlich anerkannt wurde.

7. Rechte des Kunden zur **Zurückbehaltung** der Zahlung bzw. zur Erhebung von Einreden werden ausgeschlossen, es sei denn, dass Berner Ladenbau GmbH & Co.KG aus demselben Vertragsverhältnis entspringende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

V. Gewährleistung

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist die Ware **sachmangelhaft**, wenn sie unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer III. spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge oder Beschaffenheit oder mangels vereinbarter Beschaffenheit spürbar von der in Osnabrück üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die in Osnabrück gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Naturbedingte Abweichungen in Struktur, Farbe und Maserung begründen keinen Sachmangel.

2. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist Berner Ladenbau GmbH & Co.KG insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Käufers erfüllt. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG haftet nicht für Sachmängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten.

Soweit der Kunde ohne Einverständnis von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Sachmängeln unternimmt, wird Berner Ladenbau GmbH & Co.KG von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.

3. Von dem Kunden gewünschte **Garantien** oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.

4. Der Kunde hat jede einzelne Lieferung **unverzüglich** und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu untersuchen und die Abweichungen unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG mitzuteilen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG sind nicht berechtigt, **Mängelrügen** entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

5. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG **Nacherfüllung** verlangen. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist nicht verpflichtet, die für die Nacherfüllung anfallenden Aufwendungen zu tragen, soweit diese sich infolge eines Ortswechsels oder sonstiger Veränderungen der Ware erhöhen, die nach Versendung der Mängelrüge vorgenommen wurden. Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, entweder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-5. mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern.

6. Vorbehaltlich anders lautender schriftlich bestätigter Zusagen bestehen **keine weitergehenden Ansprüche** des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware. Unberührt bleiben kraft Gesetzes begründete Ansprüche auf Schadensersatz nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer VII.

7. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware **verjähren** ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatzes.

8. Die von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG zugunsten der Endabnehmer erteilten Qualitätsgewährleistungen begründen keine Rechte oder Ansprüche des Kunden. Soweit Berner Ladenbau GmbH & Co.KG zugunsten von Endabnehmern Gewährleistungsmaßnahmen erbringt, sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen.

VI. Rücktritt

1. Neben der Regelung in Ziffer V.-5. ist der **Kunde** unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt **berechtigt**, wenn die Berner Ladenbau GmbH & Co.KG obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, Berner Ladenbau GmbH & Co.KG mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonstwie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG gemäß Ziffer VII.-1.-b) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist **Berner Ladenbau GmbH & Co.KG** berechtigt, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Berner Ladenbau GmbH & Co.KG oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn Berner Ladenbau GmbH & Co.KG unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn Berner Ladenbau GmbH & Co.KG die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

VII. Schadensersatz

1. Ausgenommen die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist **Berner Ladenbau GmbH & Co.KG** im Rahmen dieses Vertrages und außervertraglich ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen **zu Schadensersatzleistungen verpflichtet**. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:

a) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer III. zur Wahrnehmung eines **Nacherfüllungsangebots** bzw. nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer V. zur Wahrnehmung der **Gewährleistungs-Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.

b) Berner Ladenbau GmbH & Co.KG haftet nur bei schuldhafter **Verletzung** wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden **Pflichten**.

c) Im Falle der Haftung ersetzt Berner Ladenbau GmbH & Co.KG unter Berücksichtigung der Grenzen nach Buchst. d) den nachgewiesenen **Schaden** des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für Berner Ladenbau GmbH & Co.KG bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung **voraussehbar** und für den Kunden nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde Berner Ladenbau GmbH & Co.KG vor Vertragsabschluss schriftlich **hinzuweisen**.

d) **Berner Ladenbau GmbH & Co.KG haftet nicht** für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen Verzuges für jede volle Verspätungs- Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des jeweiligen Leistungswertes begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei grobem Verschulden der Organe oder der leitenden Angestellten.

e) **Schadensersatz statt der Leistung** kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er zusätzlich Berner Ladenbau GmbH & Co.KG die Ablehnung der Leistung angedroht und bei ausbleibender Leistung diese gegenüber Berner Ladenbau GmbH & Co.KG innerhalb angemessener Frist nach Ablehnungsandrohung endgültig abgelehnt hat.

f) Die **Verjährungsfrist** für vertragliche Ansprüche gilt gleichermaßen für außervertragliche Ansprüche des Kunden gegen Berner Ladenbau GmbH & Co.KG, die mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Soweit Berner Ladenbau GmbH & Co.KG nicht wegen Vorsatz haftet oder der Anspruch des Kunden nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine **Ausschlussfrist von 6 Monaten** beginnend mit Ablehnung der Schadensersatzleistung.

g) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG gelten auch für gesetzliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher **Aufwendungen** sowie für die **persönliche Haftung** der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG.

2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist der **Kunde** gegenüber Berner Ladenbau GmbH & Co.KG zu folgenden **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:

a) Im Falle des **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** erstattet der Kunde die gesetzlichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank.

b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist Berner Ladenbau GmbH & Co.KG bei **Abnahmeverzug** oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Lieferung durch den Kunden nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt **Eigentum von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG** bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von BERNER LADENBAU GMBH & CO. KG gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Mitarbeitern von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit **Zugang** zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu **versichern** sowie auf Anforderung von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG zu **kennzeichnen** und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer **umfassenden**

Sicherstellung des Eigentumsvorbehaltes geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ab; Berner Ladenbau GmbH & Co.KG nimmt die Abtretung an.

3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde Berner Ladenbau GmbH & Co.KG umgehend schriftlich in **Kenntnis setzen**, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und Berner Ladenbau GmbH & Co.KG unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein **Dritter** während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, sind die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG abgetreten; Berner Ladenbau GmbH & Co.KG nimmt die Abtretung an.

4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung **veräußern**, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden **Ansprüche gegen seine Abnehmer** mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes **Konto-korrentverhältnis** auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ab. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG nimmt die Abtretungen an.

5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG abgetretenen Forderungen **treuhänderisch** für Berner Ladenbau GmbH & Co.KG **einzuziehen**, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat **eingehende Zahlungen** gesondert zu führen und unverzüglich an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ab. Erhält der Kunde **Wechsel** zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ab.

6. Die **Be- und Verarbeitung** der Ware erfolgt für Berner Ladenbau GmbH & Co.KG als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für Berner Ladenbau GmbH & Co.KG hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei **Verbindung oder Vermischung** mit anderen Waren steht Berner Ladenbau GmbH & Co.KG das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise vermischt, vermengt oder verbunden, dass das Eigentum von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde auf Berner Ladenbau GmbH & Co.KG schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für Berner Ladenbau GmbH & Co.KG .

7. Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird Berner Ladenbau GmbH & Co.KG auf Verlangen des Kunden **Ware freigeben**, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird Berner Ladenbau GmbH & Co.KG auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.

8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen Berner Ladenbau GmbH & Co.KG oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann Berner Ladenbau GmbH & Co.KG **dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen** und die Ware ohne Vertragsrücktritt heraus verlangen. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Kaufpreis bezahlt ist.

9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist Berner Ladenbau GmbH & Co.KG berechtigt, die Ware **freihändig zu veräußern** und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger Berner Ladenbau GmbH & Co.KG zustehender Rechte verpflichtet, an Berner Ladenbau GmbH & Co.KG die **Aufwendungen** des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein **Nutzungsentgelt** in Höhe von 1% des Warenwertes zu zahlen.

IX. Sonstige Regelungen

1. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG übernimmt keine Haftung für **Unfälle von Personen**, die für den Kunden im Betrieb von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG tätig sind. Der Kunde stellt Berner Ladenbau GmbH & Co.KG insoweit von allen Ansprüchen frei.

2. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Kunden werden von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes **verarbeitet**.

3. Ohne Verzicht von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde Berner Ladenbau GmbH & Co.KG uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftpflicht-** oder ähnlicher Bestimmungen gegen Berner Ladenbau GmbH & Co.KG erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes - nach Gefahrübergang durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der Berner Ladenbau GmbH & Co.KG entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht

auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich Berner Ladenbau GmbH & Co.KG alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.

5. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die **Verjährungshemmung** auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG .

X. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Leistungs-, Zahlungs- und **Erfüllungsort** für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Berner Ladenbau GmbH & Co.KG mit dem Kunden ist Osnabrück. Diese Regelung gilt auch, wenn Berner Ladenbau GmbH & Co.KG für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel.

2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten **ausschließlich deutsches Recht** sowie die in Osnabrück maßgeblichen Gebräuche.

3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter EUR 5.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hannover, die Sprache deutsch. Berner Ladenbau GmbH & Co.KG ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch Klage vor den in Osnabrück zuständigen staatlichen Gerichten oder den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen kraft Gesetzes zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

Nationale Verkaufs-AGB

für Nichtverbrauchsgüter
Fassung vom 16.02.2011



4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.